



Organisationsblatt für von der ÖKV-Gebrauchshundekommission vergebene Veranstaltungen

(12.02.2019)

Die folgenden Punkte gelten als Mindestanforderung:

1. Die Leistungsrichter, Fährtenaufsicht und Schutzdiensthelfer werden von der Gebrauchshundekommission bestimmt.
2. Die Bewerbung für eine Hauptveranstaltung erfolgt über die jeweilige Verbandskörperschaft.
3. Der austragende Verein übernimmt die Kilometergelder, Taggelder und trägt die Kosten für die Nächtigung für die Richter, Fährtenaufsicht, und Schutzdiensthelfer, sowie die Fährtenleger. Die Unterbringung erfolgt in Einbettzimmern, wenn jemand aus dem oben angeführten Personenkreis ein Doppelzimmer benötigt, ist der Differenzbetrag zwischen Einbettzimmer und Doppelbettzimmer selbst zu tragen. Etwaiger Kostenersatz durch die Verbandskörperschaft, ist innerhalb dieser zu klären.
4. Die Ankündigung der Veranstaltung hat zumindest im Internet zu erfolgen. In der Ankündigung sind, neben den üblichen Angaben wie Datum, Meldeadresse, udgl. folgende Punkte festzuhalten:
 - navigationsfähige Adresse oder Koordinaten des Veranstaltungsgeländes
 - Trainingsmöglichkeiten vor der Veranstaltung
 - das Voraussenden hat immer in Laufrichtung zu erfolgen, eine Aufnahme des Veranstaltungsgeländes wäre wünschenswert
 - Angabe darüber, in welcher Richtung das Revieren nach dem Helfer beginnt (1. Seitenschlag nach links oder rechts)
5. Bei der Veranstaltung sind folgende Punkte zu beachten:
 - ausreichende Beschilderung zum Veranstaltungsgelände
 - Parkplatz für Offizielle
 - Pokale müssen zumindest für die Podestplätze zur Verfügung gestellt werden (eine größere Anzahl ist möglich)
 - die Fährtenleinen müssen vor der Fährtenarbeit gemessen werden
 - es sind zwei Markierungssprays in verschiedenen Farben bereit zu stellen



- es müssen ausreichend, gut funktionierende Chiplesegeräte bereit sein (eines für das Fährten Gelände und eines für B und C)
 - es müssen 2 Pistolen, 6 mm zur Verfügung stehen
 - die Sprunggeräte müssen der Prüfungsordnung entsprechen (Abmessungen und Beschreibung in der Prüfungsordnung)
6. Zusätzliche Bestimmungen für die FCI-Endqualifikation
- das Prüfungsgelände muss entweder ein Sportplatz sein oder die Ausmaße eines Sportplatzes haben
 - ein Training ist nur am Vortag der Veranstaltung zu den angegebenen Zeiten möglich, es ist jeweils eine Stunde für B und eine Stunde für C vorzusehen, genaue Zeiten werden den jeweils Qualifizierten bekannt gegeben
 - es hat vor der Veranstaltung eine Tierarztkontrolle zu erfolgen
 - die Schutzdienstverstecke müssen handelsübliche Verstecke sein (Holz, Gebüsch udgl. ist nicht zugelassen)
7. Der Veranstaltungsleiter bzw. der Prüfungsleiter ist für den reibungslosen Ablauf, insbesondere für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und Auflagen, vor allem Tierschutzgesetz, verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich des Prüfungsgeländes und des Umfeldes alle einschlägigen Bestimmungen eingehalten werden und hat das Recht bei Zuwiderhandeln Teilnehmer von der Veranstaltung zu verweisen.
8. Die Verlosung hat so zu erfolgen, dass Karten mit allen Teilnehmern aus einem Topf gezogen werden und in dieser Reihenfolge wird das einzelne Los gezogen.
9. Grundsätzlich sind für sämtliche Turniere, die als FCI IGP-WM Qualifikation herangezogen werden – 3 Veranstaltungstage vorzusehen. Nach Meldeschluss, d.h. unter Einbeziehung der gemeldeten Starteranzahl obliegt die Letztentscheidung über 2 oder 3 Veranstaltungstage dem Leistungsreferenten des ÖKV.
10. 2 Veranstaltungstage: 8er Gruppen, B/C an einem Tag
3 Veranstaltungstage: 6er Gruppen, eine Disziplin pro Tag
11. Für die Erstellung des Zeitplans ist der Veranstalter zuständig. Dieser ist jedoch mind. 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn an r.markschlaeger.oekv@gmx.at zwecks Kontrolle bzw. Genehmigung zu übermitteln.
12. Die Siegerehrung hat in einem würdigen Rahmen stattzufinden, dies beinhaltet u.a. das ein ansprechendes Podest in entsprechender Größe sowie die Möglichkeit der musikalischen Umrahmung (Bundeshymne usw.) vorhanden ist.



13. Wird ein LR-Anwärter, durch die ÖKV Fachkommission für Gebrauchshunde, als Fährtenaufsicht oder Ablagerichter eingeteilt - ist hier kein KM-Geld oder Tagsatz abzurechnen, da diese/r das als Teil der jeweiligen Ausbildung zu absolvieren hat.
14. Dem Ersatzhelfer steht die Abrechnung des KM-Geld zu. Der Tagsatz ist nur zu verrechnen, wenn der Schutzdiensthelfer auch tatsächlich zum Einsatz kommt.

Beschluss der ÖKV-Gebrauchshundekommission in Biedermannsdorf, Jänner 2017

1. Ergänzung durch Beschluss in Spielfeld, Juli 2017

2. Ergänzung durch Beschluss in Biedermannsdorf, Jänner 2018